



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

## Über die Regierungen

an die  
Kreisverwaltungsbehörden  
als untere Gesundheits- sowie  
Infektionsschutzbehörden

## Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G53\_S-G8390-2021/919-8

München,  
18.02.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Umsetzung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung  
vom 11. Februar 2021 – Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erhalten Sie aktuelle Informationen zur inzidenzabhängigen  
Gestattung von Präsenz- oder Wechselunterricht für die in § 18 Abs. 1  
Satz 5 der 11. BayIfSMV (in der ab 22. Februar 2021 geltenden Fassung)  
genannten Schulen bzw. Jahrgangsstufen oder Schulklassen.

Ab Montag, den 22. Februar 2021 kann der Unterrichtsbetrieb unter be-  
stimmten Voraussetzungen wieder aufgenommen werden.

Liegt die **7-Tage-Inzidenz** im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen  
kreisfreien Stadt, in dem die betreffende Schule liegt, **nicht über dem Wert  
von 100**, findet **Präsenzunterricht** für folgende Schulen bzw. Jahrgangs-  
stufen oder Schulklassen unter Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5  
Metern** auch in den Unterrichtsräumen statt:

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV

Kann die Einhaltung des **Mindestabstands nicht durchgehend und zuverlässig gewährleistet** werden, ist in den **Wechselunterricht** überzugehen.

Die vor Ort zuständigen **Kreisverwaltungsbehörden** machen das **Unterschreiten des Inzidenzwerts unverzüglich amtlich bekannt** (§ 18 Abs. 1 Satz 6 der 11. BayIfSMV). Für den Inzidenzwert maßgeblich sind gemäß § 28a Abs. 3 Satz 10 IfSG die tagesaktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) <sup>1</sup>.

Die Kreisverwaltungsbehörden sind angehalten, auf Grundlage der Datenerhebung am Schulort bis spätestens Freitag, den 19. Februar 2021, 12.00 Uhr das Infektionsgeschehen abzuschätzen und **zu entscheiden**, ob der Schulbetrieb am 22. Februar 2021 aufgenommen werden kann. Dies ist der Fall, wenn **hinreichend wahrscheinlich** ist, dass die 7-Tage-Inzidenz auch noch am Montag, den 22. Februar 2021, unter dem Wert von 100 liegen wird.

Die **staatlichen Schulämter** werden **unverzüglich hierüber informiert**. Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zusammenhang unmaßgeblich.

Die amtliche Bekanntmachung sollte von der Kreisverwaltungsbehörde bereits im Vorgriff auf die neue Rechtslage möglichst noch vor Schulbeginn,

---

<sup>1</sup> <http://corona.rki.de>

spätestens aber am 22. Februar 2021 vorgenommen werden; der Schulbetrieb kann aber bereits im Vorgriff darauf aufgenommen werden.

Für die Bekanntmachung genügt insoweit die **Feststellung**, dass der maßgebliche Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nicht überschritten bzw. (im gegenteiligen Fall) überschritten ist sowie der **Hinweis auf die dadurch ausgelösten Rechtsfolgen** nach den genannten Bestimmungen der 11. BayIfSMV. Eine Begründung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung sind nicht erforderlich.

Sollte sich wider Erwarten bis oder am Montag, den 22. Februar, **eine negative Entwicklung der Infektionszahlen abzeichnen**, die eine Überschreitung des maßgeblichen Wertes der 7-Tage-Inzidenz in Höhe von 100 zur Folge hat, ist keine Bekanntmachung zu veröffentlichen; in diesem Fall ist der Distanzunterricht entweder fortzuführen oder es ist ab dem darauffolgenden Tag in den Distanzunterricht überzugehen. Die staatlichen Schulämter werden unverzüglich hierüber informiert.

In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Lage auf Basis der am Freitag, den 19. Februar 2021 bekannten Infektionszahlen **sehr unsicher erscheint, sollte der Schulbetrieb als Präsenz- oder Wechselunterricht** am 22. Februar 2021 noch nicht aufgenommen werden. Die **zuständigen Kreisverwaltungsbehörden entscheidet**, ob anhand der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Infektionszahlen und der absehbaren weiteren Entwicklung der Schulbetrieb für die genannten Jahrgangsstufen ab dem 23. Februar 2021 aufgenommen werden kann. Ist dies der Fall, hat die Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich die amtliche Bekanntmachung vorzunehmen. Die **staatlichen Schulämter** werden **unverzüglich hierüber informiert**.

Im Rahmen der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens nach dem 22. Februar 2021 ist analog den oben dargestellten Maßstäben vorzugehen.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach dem 22. Februar 2021 unter den Inzidenzwert von 100 fallen, sind die Vorbereitungen für die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs als Präsenz- oder Wechselunterricht möglichst **ab dem auf die Unterschreitung folgenden Tag** zu treffen.

Für die Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der Inzidenzwert **knapp unter oder knapp über dem Wert von 100** liegt, gilt Folgendes: Es obliegt der infektionsschutzfachlichen Einschätzung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, ob sich in der Gesamtschau eine positive oder negative Tendenz abzeichnet, sodass nachvollziehbar mit einem weiteren Rückgang oder mit einer Zunahme der Infektionszahlen gerechnet werden kann. Im erstgenannten Fall kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde mit der nach § 18 Abs. 1 Satz 7 der 11. BayIfSMV zu treffenden Entscheidung einen weiteren Tag abwarten, sollte absehbar sein, dass der übernächste Tag in der Inzidenz wieder unter dem Wert von 100 liegen wird.

Den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bleibt es unbenommen, nach Maßgabe des § 27 der 11. BayIfSMV **weitergehende Anordnungen** zu treffen. Hierzu zählt insbesondere der Übergang zum Distanzunterricht auch schon **vor Überschreitung des Inzidenzwerts in Höhe von 100**, wenn die Umstände des Einzelfalls und das regionale Infektionsgeschehen dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht angezeigt erscheinen lassen.

Für die sich bereits derzeit im Wechselunterricht befindlichen Jahrgangsstufen, d. h. für **Abiturientinnen und Abiturienten**, für die im Jahr 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für **Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen**, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen anstehen gilt: Es findet **inzidenzwertunabhängig weiterhin Wechselunterricht** statt, wobei eine **Teilung der Klasse** bzw. des Kurses nur erforderlich ist, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten wird. Dies gilt nicht, sofern die Kreisverwaltungsbehörde weitergehende Anordnungen nach §§ 25, 27 der 11. BayIfSMV getroffen hat (vgl. auch die ab 22. Februar geltende Fassung des § 18 Abs. 1 Satz 8 der 11. BayIfSMV).

Die **amtlichen Bekanntmachungen** nach § 18 Abs. 1 Satz 5 und 6 der 11. BayIfSMV (in der ab 22. Februar 2021 geltenden Fassung) müssen – wie bereits mitgeteilt – entsprechend Art. 51 Abs. 1 LStVG i. V. mit Art. 20 Abs. 2 LKrO **im Amtsblatt** veröffentlicht werden. Zusätzlich sollte auch eine Information der Öffentlichkeit z. B. auf den einschlägigen Internetseiten der Kommunen erfolgen. Falls eine Bekanntmachung im Amtsblatt aus zwingenden, z. B. technischen Gründen nicht zeitgerecht möglich sein sollte, ist entsprechend Art. 51 Abs. 3 LStVG zu verfahren und eine Notbekanntmachung zu veranlassen. Die Bekanntmachungen können mit den in § 19 Abs. 1 Satz 2 bzw. Satz 3 und § 20 Abs. 1 Satz 3 bzw. Satz 4 der 11. BayIfSMV vorgesehenen Bekanntmachungen verbunden werden.

Wir danken für Ihre Mitwirkung und bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Gabriele Hartl  
Ministerialdirigentin